



HAL
open science

Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung (1992)

Pierre Guibentif

► **To cite this version:**

Pierre Guibentif. Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung (1992). Alfons Bora; Andrea Kretschmann. Soziologische Theorien des Rechts – Eine Einführung an Hand von Schlüsseltexten, Velbrück Wissenschaft, pp.257-274, 2024, 978-3-95832-361-2. hal-04721927

HAL Id: hal-04721927

<https://hal.science/hal-04721927v1>

Submitted on 4 Oct 2024

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial - ShareAlike 4.0 International License

Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung – Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 1992 (erweiterte Auflage 1994)

Pierre Guibentif

DINÂMIA'CET at ISCTE – University Institute of Lisbon / Université Paris-Saclay, UVSQ, ENS Paris-Saclay, CNRS, Univ Evry, Maison des Sciences de l'Homme Paris-Saclay

pierre.guibentif@iscte-iul.pt / pierre.guibentif@ens-paris-saclay.fr

Veröffentlicht in: Alfons BORA & Andrea KRETSCHMANN, *Soziologische Theorien des Rechts – Eine Einführung an Hand von Schlüsseltexten*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2024, S. 257-274.

1 Kontexte

Faktizität und Geltung im Kontext der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Lebenslaufs von Jürgen Habermas

Habermas gehört der Generation an, welche in das aktive Berufsleben während der Phase des Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg einsteigt (Brunkhorst/Müller-Doohm 2009: 14). Schon als Student und später als Sozialwissenschaftler und Philosoph beobachtet er diesen Prozess kritisch. Er will seit seinen frühen Werken (Habermas et al. 1961) die realen Bedingungen einer effektiven Demokratie in Westdeutschland erfassen und an deren Etablierung und Stärkung als Forscher und als Staatsbürger mitwirken. So entwickelt er einerseits empirische und theoretische Untersuchungen zum öffentlichen Diskurs, ausgehend von *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (Habermas [1962] 1990) über seine *Theorie des kommunikativen Handelns* (Habermas 1981). Andererseits nimmt er selber an diesem Diskurs teil: »Habermas ist nicht nur der Theoretiker diskursiver Vernunft, sondern auch ein durchaus nicht erfolgreicher Praktiker des Diskurses« (Brunkhorst/Müller-Doohm 2009: 14). Von 1981 an veröffentlicht er seine publizistischen Beiträge in regelmäßigen Abständen parallel zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten in einer Reihe von Sammelbänden unter dem Titel *Kleine politische Schriften*. Ein besonderer Anlass öffentlichen Diskurses ist der Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands nach dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989. Bei dieser Gelegenheit befürwortet Habermas die Erarbeitung und Diskussion einer neuen Verfassung für das vereinigte Deutschland, wobei er sich auf die wenig später in *Faktizität und Geltung* vorgelegten Überlegungen stützt (Habermas 1990).

Verschiedene Ereignisse nach der Veröffentlichung von *Faktizität und Geltung* werden Weiterentwicklungen dieser Überlegungen anregen, wobei diese nicht mehr im besonderen Deutschland, sondern Europa und den internationalen Bereich zum Thema haben. So die Terroranschläge vom 11. September 2001, die Invasion des Iraks durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten (Skordas/Zumbansen 2009) oder der Prozess der Europäischen Integration, insbesondere im Zusammenhang der Folgen der 2007 ausgebrochenen Finanzkrise.

Faktizität und Geltung im Kontext des Gesamtwerkes von Habermas

Von *Strukturwandel der Öffentlichkeit* ([1962] 1990) bis *Faktizität und Geltung* ([1992] 1994) lässt sich ein durchgehender Faden spannen. Das erste dieser beiden Werke wird eben zu der Zeit wieder mit einem neuen Nachwort veröffentlicht als Habermas daran ist, das zweite zu verfassen¹. In seiner Untersuchung von 1962 stellt Habermas gravierende Unzulänglichkeiten in der Funktionsweise der Öffentlichkeit seiner Zeit fest, in welcher sich Strategien der Herstellung und Manipulation der

¹ Zu dieser Kontinuität s. Habermas (2022: 10).

öffentlichen Meinung verbreiten und für eine Mehrheit des Publikums keine Möglichkeit besteht, sich in die »räsonierende Publizistik« einzuschalten (Habermas 1962 [1990]: 356). Diese empirischen Feststellungen veranlassen Habermas dazu, die Erarbeitung einer zur Deutung dieser Tatbestände erforderlichen Theorie des kommunikativen Handelns zu planen. Diese wird er 1981 vorlegen (Habermas 1981). Auf's Knappste zusammengefasst² lässt sich dieses Theorieangebot folgendermaßen umschreiben. Einerseits hätten die Systeme der Märkte und der öffentlichen Verwaltung Kommunikationskodex entwickelt, die sich nicht mehr ohne weiteres mit denen der in der Lebenswelt sich reproduzierenden Kommunikation vereinbaren lassen, und seien in der Lage, diese zu »kolonisieren«. Andererseits hätten sich, auf der Seite dessen, was Habermas mit dem Begriff der »Lebenswelt« bezeichnet, Gräben geöffnet zwischen den Bereichen der privaten Interaktionen und den Bereichen des professionalisierten Umgangs mit den Geltungsansprüchen, welche auch in der alltäglichen Kommunikation zur Anwendung kommen, jedoch nicht explizit differenziert: Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit, nämlich den Bereichen der Wissenschaft, der Kunst und des Rechts.

Der Gang der Weiterarbeit nach der Veröffentlichung der *Theorie des kommunikativen Handelns* lässt in diesem Sinne deuten, dass Habermas einen Bereich sucht, in welchem sich praktische Lösungsansätze zu den kommunikativen Herausforderungen der Moderne erproben ließen. Dabei erscheint ihm das Recht als ein Bereich sozialen Handelns, in welchem diese Herausforderungen besonders klar zum Ausdruck kommen, und in welchem sich unter günstigen Voraussetzungen Praktiken entwickeln könnten, welche diesen gewachsen sein könnten.

Diese Arbeit am Recht, Herzstück einer theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit der modernen Demokratie, fügt sich bei Habermas in ein breiteres Unternehmen ein, welches sich als Kritik der Moderne betiteln ließe und insbesondere zwei weitere Arbeitsfelder einschließt: einerseits reflexive Überlegungen zur Stellung der Philosophie und der Sozialwissenschaften, und andererseits eine Arbeit zu den Beziehungen zwischen der modernen Vernunft und der Religion³. Selbst in diesem weiteren Rahmen bleibt jedoch das Recht ein zentrales Thema, was in den Schlussbemerkungen zu *Auch eine Geschichte der Philosophie* zum Ausdruck kommt (Habermas 2019 Bd. II: 749ff.).

2 Das Buch

Vorgehensweise, Hauptreferenzen

Wie in vielen seiner anderen Arbeiten geht Habermas in *Faktizität und Geltung* diskursiv vor. Zu den meisten der im Buch behandelten Themen werden Autoren und Werke herangezogen, welche verschiedene Stellungen in hängigen Diskussionen einnehmen und sich in Opposition zueinander kommentieren lassen. An diese Diskussion anschließend stellt Habermas, gemäß einem »triadischen Stil« (Möllers 2009: 257), den Standpunkt dar, welcher ihm geeignet erscheint, den rekonstruierten Gegensatz zu überwinden.

Von der langen Liste der auf diese Weise behandelten Autoren heben sich insbesondere vier Namen ab. Zahlreiche Hinweise und noch zahlreichere Anspielungen gelten Niklas Luhmann. Was die faktische Stellung des Rechts in der modernen Gesellschaft betrifft, stützt sich *Faktizität und Geltung*

² Knappe Formulierungen in Habermas ([1980] 1981). Siehe auch Habermas 2019 Bd I: 136–145.

³ Diese Gesamtanlage des Werkes lässt sich an der Gliederung der von Habermas veröffentlichten Sammelbände *Philosophische Texte* (Habermas 2009) ablesen. Nach drei Bänden, die den Grundlagen seiner Überlegungen gewidmet sind (*Band 1: Sprachtheoretische Grundlegung der Soziologie*; *Band 2: Rationalitäts- und Sprachtheorie*; *Band 3: Diskursethik*), können die Bände 4 und 5 als in die Anwendungsbereiche dieser Begrifflichkeiten einführend betrachtet werden: *Band 4: Politische Theorie*; *Band 5: Kritik der Vernunft*. Wobei Band 5 mit Texten zur Philosophie beginnt, und mit Texten zur deren Beziehung zur Religion endet.

weitgehend auf Luhmanns Systemtheorie, deren Entwicklung Habermas aufmerksam verfolgt⁴ und deren Ergebnisse er sozusagen kooperativ verwertet. Zugleich aber nimmt er auch kritisch Stellung zu Luhmanns Ansatz, dessen »normative(n) Defaitismus« (400) die Entwicklung einer »eigenen Theorie der Demokratie« (406, Hervorhebung J.H.) verhindere.

An verschiedenen entscheidenden Stellen des Bandes wird Hannah Arendt zitiert (insb. 182 f.; 360; 446). Ihrem Denken entlehnt Habermas den Begriff der kommunikativen Macht, eben der Begriff, den er in der Systemtheorie vermisst (400).

Schließlich seien zwei Autoren erwähnt, die selber eng mit Habermas zusammengearbeitet haben, und im Austausch mit welchen er seine Beziehungen zu den disziplinarischen Bereichen der Rechtswissenschaft und der Soziologie fortentwickeln konnte: Klaus Günther und Bernhard Peters, von welchen insbesondere *Der Sinn für Angemessenheit* (Günther 1988) und *Die Integration moderner Gesellschaften* (Peters 1993) zitiert werden.

Hauptfragestellung

Als lange Reihe von Autorediskussionen konstruiert hat *Faktizität und Geltung* ein ganz bestimmtes, klar formuliertes Hauptziel: »Mit der diskurstheoretischen Deutung von Recht und Politik verfolge ich die Absicht, einem dritten Rechtsparadigma, das die beiden anderen [die des bürgerlichen Formalrechts und des sozialstaatlich materialisierten Rechts] in sich aufhebt, schärfere Konturen zu geben« (239). Es geht hier um folgendes. Das Recht als Bereich einer bestimmten sozialen Tätigkeit hat das Potenzial, komplexe Gesellschaften zu integrieren. Dies setzt jedoch voraus, dass es mit einer geeigneten Wahrnehmung seiner Stellung in der Gesellschaft praktiziert wird. Habermas identifiziert drei Typen solcher Wahrnehmungen, welche er Rechtsparadigmen nennt. Nun, da zwei schon etablierte Rechtsparadigmen – nämlich das liberale und das sozialstaatliche – ihre Unzulänglichkeiten gezeigt haben, setzt er sich für die Aufwertung eines dritten ein – das prozedurale Rechtsparadigma (515) –, eine Aufwertung, die das Thema des letzten Kapitels von *Faktizität und Geltung* darstellt. Nun setzt das volle Verständnis dieser Zielsetzung jedoch einen Überblick über das von Habermas entwickelte Modell des Rechts voraus.

Die Diskurstheorie des Rechts – Versuch einer Gesamtdarstellung

Im Laufe von *Faktizität und Geltung* werden an verschiedenen Stellen Bestandteile der im Untertitel des Buches angekündigten Diskurstheorie des Rechts und des Rechtsstaats vorgestellt, wobei Habermas jedoch davon absieht, diese in systematischer Weise in ihrer Gesamtheit vorzulegen. Dies eben im Sinne eines wie im selben Untertitel angekündigt aus einer Mehrzahl von »Beiträgen« bestehenden Werkes. Diese Konstruktionsweise könnte darauf zurückzuführen sein, dass Habermas durch dieses Buch sich an einer öffentlichen Diskussion beteiligen will, deren Ausgang er möglichst offen lassen möchte, den Leser:innen die Freiheit anerkennend, sich seine Argumente je auf ihre eigene Weise anzueignen.

Nun kann eine solche Aneignung darin bestehen, eine systematische Gesamtdarstellung zu skizzieren. Dieses Vorgehen ließe sich durch zwei Überlegungen rechtfertigen. Einerseits darf hier auf das eigene Vorgehen von Habermas verwiesen werden. Als es darum ging, seine Analyse der Voraussetzungen des kommunikativen Handelns in der Moderne zu einem für praktische Zwecke brauchbaren Denkinstrument zu machen und als solches zur Diskussion zu stellen, gab er dieser die

⁴ Diese Aufmerksamkeit lässt sich in Habermas ([1992] 1994: 71) dokumentieren, wo Habermas ein *Juristische Argumentation* betiteltes 1991 verfasstes Manuskript von Luhmann zitiert, welches vermutlich eine frühe Fassung des künftigen Kapitels mit demselben Titel in *Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993) darstellt (siehe auch in diesem Band, Alfons Bora, »Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*).

Form einer systematisch formulierten Theorie. Ein Versuch der Gesamtformulierung seiner Diskurstheorie des Rechts dürfte also seinem Denkstil entsprechen. Andererseits könnte eine solche Formulierung auch eine Überführung der Theorie in Diskussionsarenen erleichtern, welche in einer gewissen Distanz zu jenen stehen, in welchen Habermas sich zur Verfassung des Buches positioniert hat. Dies ist insbesondere der Fall der Rechtssoziologie, auf welche, mit Ausnahme der Schriften von Peters (s. oben) und den systemtheoretischen Ansätzen von Luhmann, Teubner (466) und Willke (407 f.), selten in *Faktizität und Geltung* Bezug genommen wird⁵. In dieser Gesamtdarstellung lassen sich vier Hauptbestandteile unterscheiden.

(1) Als Ausgangspunkt der Diskurstheorie des Rechts und des Rechtsstaats darf eine der Kernthesen der Theorie des kommunikativen Handelns gesetzt werden, welche sich folgendermaßen umschreiben lässt: die oben knapp zusammengefassten Merkmale der Moderne, nämlich die Ausdifferenzierung von Funktionssystemen einerseits, und die Institutionalisierung von Bereichen andererseits⁶, die Habermas unter dem Begriff der Lebenswelt zu erfassen versucht, ermöglichen ein kommunikatives Handeln, welches Anspruch auf semantische Freiheiten erheben kann, die das Potenzial haben, gleichzeitig die Verwirklichung von Subjektivitäten und die Formulierung von einverständlichen kollektiven Handlungsziele zu ermöglichen (Geltung). Ein Anspruch, der sich auf die geteilte Erfahrung von Subjektivierungs- und Entscheidungsprozessen stützen kann, die gewisse, wenn auch unvollständige Erfolge erreichen konnten (Faktizität). Auf's knappste ausgedrückt: moderne soziale Interaktion ist potenziell emanzipatorisch – man könnte auch sagen: demokratisch – in dem Sinne, dass sie Raum schaffen kann für Gruppen, welche sich als solche und in ihren Zielsetzungen selber bestimmen können, und dies durch die selbstbestimmte individuelle Teilnahme ihrer Mitglieder (325). Davon ausgehend will Habermas jene Mechanismen orten, durch welche Gesellschaften größeren Umfangs dieses demokratische Potenzial nutzen können. Seine Hypothese: hier spielt das Recht eine entscheidende Rolle.

Das Recht ermöglicht die Schaffung von demokratischen Großgesellschaften durch drei Mechanismen. (i) Durch die positiviert Anerkennung subjektiver Rechte schafft es die Möglichkeit kommunikativen Handelns zwischen Individuen, die nicht denselben persönlichen Erfahrungsbereich teilen, und zwar dadurch, dass es die in konkreten Interaktionszusammenhängen sich entwickelnden Anerkennungserwartungen durch rechtlich gestützte Erwartungen ersetzt (Geltung). (ii) Durch administrative Maßnahmen der konkreten Durchsetzung des positiven Rechts schafft es die generalisierte Erfahrung von dessen faktischer Kraft (Faktizität). Damit lassen sich die beiden Merkmale emanzipatorischer moderner Interaktion auf einer breiten Skala überführen. (iii) Sowohl diese Strukturierung der Interaktionen als auch konsistente Anwendungsmaßnahmen werden dadurch ermöglicht, dass ein ausdifferenzierter Rechtsbetrieb existiert, im Rahmen dessen durch rechtlich institutionalisierte Verfahren existierendes positives Recht im Hinblick auf seine Anwendung interpretiert und neues Recht produziert werden kann. An diesem Rechtsbetrieb nehmen insbesondere Juristen teil, also Personen, die beruflich zur Handhabung des Rechtsstoffs ausgebildet worden sind. Dieser Rechtsbetrieb, indessen, enthält eine Komponente von entscheidender Bedeutung: eine Instanz, in welcher Vertreter der dem Recht unterworfenen Staatsbürger über neue Gesetze und Reformen des existierenden Rechts entscheiden: nämlich das politische System.

Wesentlich in der von Habermas vorgelegten Diskurstheorie des Rechts ist, was an der Schnittstelle zwischen den Erfahrungsbereichen der Staatsbürger und dem Rechtsbetrieb geschieht. Was der eben

⁵ Einige der wenigen ausdrücklichen Hinweise: Habermas ([1992] 1994): 67, 90, 476). Auseinandersetzung mit dem *Critical Legal Studies Movement*: S. 261 f.

⁶ Unter anderem im wissenschaftlichen Bereich (32). Zu Habermas' Erfassung der kommunikativen Verhältnisse in der Moderne, s. insb. García Amado (2001: 377ff.).

skizzierten Konfiguration ihr demokratisches Potenzial gibt, ist die Tatsache, dass sich in der Lebenswelt der Rechtssubjekte autonome Öffentlichkeiten bilden können, in welchen Problemerkahrungen thematisiert werden können, die ihrerseits über geeignete Medien an den Rechtsbetrieb herangetragen werden können. Sie können innerhalb des Rechtsbetriebs zur Kenntnis genommen werden und, in Rechtsfragen umgearbeitet, Impulse zur Rechtsetzung, zur Rechtsreform oder zur Revision des praktizierten Rechtsauslegung geben. In einem vorbereitenden Aufsatz hatte Habermas diese Wirkungsweise der Öffentlichkeit auf den Rechtsbetrieb mit der Metapher der ›Belagerung‹ gekennzeichnet (Habermas [1989] 1994). In *Faktizität und Geltung* ist an verschiedenen Stellen von ›Schleusen‹ die Rede (364, 398, 430) oder von der Tatsache, dass das Recht auf diese Weise als ›Scharnier‹ (77-78) oder als ›Transformator‹ wirkt (209, 429). Und zwar in dem Sinne, dass es kommunikative in administrative Macht umwandelt. Genau diese Rolle des Rechts als Scharnier hatte Habermas vor Augen, als er die Erarbeitung einer neuen Verfassung als ein geeignetes Verfahren zur Verwirklichung von Deutschlands Wiedervereinigung befürwortete.

(2) Dieses Modell der Beziehung zwischen Recht und Lebenswelt der Rechtssubjekte wird durch fünf Feststellungen ergänzt, welche die Komplexität der Gesellschaft berücksichtigen, in welcher sich der Zyklus Rechtserfahrung-Rechtserzeugung abspielt.

(i) Die Etablierung einer Instanz der Rechtsetzung, in welcher Vertreter der Staatsbürger eingespannt sind, bringt eine enge Verbindung zwischen Recht und Politik mit sich.

(ii) Das Recht und Politik verbindende institutionelle Komplex bildet sich in einer Gesellschaft, in welcher insbesondere zwei weitere Systeme sich ausdifferenziert haben: eine aus Märkten zusammengesetzte Wirtschaft, und eine Staatsverwaltung (58-59). Zwischen dem Recht und diesen zwei Systemen besteht eine wechselseitige Beziehung. Einerseits ist das Recht maßgeblich an der Institutionalisierung dieser beiden Bereiche beteiligt, da sowohl Märkte als auch Verwaltung rechtlich gesicherte Beziehungen voraussetzen. Andererseits liefert die Verwaltung die materiellen Ressourcen der Rechtsdurchsetzung, in der Form von administrativer Macht; und die Märkte die materiellen Ressourcen, welche an der Schaffung der Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte beteiligt sind, nämlich Geld.

(iii) Neben Recht, Politik, Staatsverwaltung und Wirtschaft weist Habermas auf die Strukturen der Öffentlichkeit hin, wobei er insbesondere die Rolle von Assoziationen in der Vermittlung zwischen individuellen Erfahrungen und Medienagenda unterstreicht. Indem es Verfahren ermöglicht, in denen in der Öffentlichkeit konstruierte gesellschaftliche Anliegen sowohl aus der Perspektive der Rechtsadressaten verschiedener sozialer Kategorien, als auch aus der Perspektive von Juristen diskutiert werden, schafft das Recht, was Habermas ›Solidarität‹ nennt, neben Geld und Macht die dritte Ressource, mit welcher moderne Gesellschaften »ihren Integrations- und Steuerungsbedarf decken« (363).

(iv) Indem es im Zusammenspiel mit der Politik die Impulse der Öffentlichkeit wahrnimmt, und auf solche Impulse reagierend bindende Regeln hervorbringt, welche auch für Märkte und öffentliche Verwaltung gelten, ist das Recht in der Lage, eine ›Scharnierfunktion‹ zwischen System und Lebenswelt zu übernehmen (77).

(v) Endlich sei hier noch darauf hingewiesen, dass Habermas an einigen Stellen soziale Bereiche erwähnt, die in ihrem Normalbetrieb im Unterschied zur Verwaltung und zu den Märkten ohne positives Recht auskämen, und bezieht sich ausdrücklich auf Familie (240; 501) und Schule (240; 428).

(3) Dieses Modell der Stellung und der Rolle des Rechts in komplexen Gesellschaften wird durch eine differenzierende Analyse des rechtsinternen Diskurses ergänzt. Tatsächlich kann das Recht seine Rolle voll wahrnehmen nur unter der Voraussetzung, dass Juristen imstande sind, rechtliche Fragen unter den drei folgenden Gesichtspunkten zu behandeln, und dies mit entsprechenden Argumenten (s. insb. 197f., 221f., 345). Die Behandlung kontextunabhängiger Fragen, wie insbesondere die Rechtfertigung der Anerkennung von Rechtssubjekten als kommunikations- und handlungsfähige Menschen, erfordert die Einnahme eines *moralischen* Standpunkts. Die Rechtfertigung der Anerkennung eines Kollektivs als solches, und der Zugehörigkeit von bestimmten Rechtssubjekten zu diesem Kollektiv, sowie der Rechten und Pflichten, die sich mit dieser Zugehörigkeit verbinden lassen, erfordert die Einnahme eines *ethischen* Standpunkts. Die Beurteilung von Rechtsfragen, die von bestimmten Rechtssubjekten auf der Grundlage konkreter Erfahrungen an das Recht herangetragen werden, erfordert die Einnahme eines *pragmatischen* Standpunktes.

(4) Um seine Scharnierfunktion voll wahrnehmen zu können, muss das Recht jedoch auf geeignete Weise praktiziert werden. Dies setzt voraus, dass sowohl Juristen als auch nicht-Juristen (271) sich einen brauchbaren Begriff der Stellung des Rechts in der Gesellschaft haben bilden können. Dies nennt Habermas ein Paradigma des Rechts. Aus seiner Sicht dürfte das Paradigma, das den normativen Bedürfnissen einer komplexen modernen Gesellschaft am besten entgegenkommt, das prozedurale Rechtsparadigma sein. Nämlich ein Begriff des Rechts, welcher dessen Scharnierfunktion ausdrücklich wahrnimmt.

3 Rezeption

In der Rezeption von *Faktizität und Geltung* lassen sich fünf Arten der Bezugnahme auf das Werk unterscheiden. Eine Reihe von Autoren arbeitet an einer Fortentwicklung des Ansatzes von Habermas (1). Andere treten mit ihm in einen diskursiven Austausch ein (2). Viele beziehen sich auf das Buch im Zusammenhang von bestimmten Forschungsthemen (3). Eine Gruppe von Autoren, die an sich auch einer den drei ersten Kategorien zugeordnet werden könnten, verdient es, einer besonderen Kategorie zugeordnet zu werden auf der Grundlage ihres gemeinsamen Interesses an der Thematik der *deliberativen Demokratie* (4). Schließlich ist im vorliegenden Band noch eine fünfte Kategorie von Autoren zu berücksichtigen, deren Anliegen es ist, mit Bezugnahme auf *Faktizität und Geltung* das Verhältnis zwischen Habermas und der Rechtssoziologie zu diskutieren (5).

(1) Unter den Autoren, von welchen sich behaupten lässt, dass sie an der von *Faktizität und Geltung* initiierten Baustelle weiterarbeiten, sind hier drei hervorzuheben unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Rechtssoziologie. In erster Linie ist Bernhard Peters zu erwähnen⁷. Elemente des Beitrags von Peters zum von *Faktizität und Geltung* angeregten intellektuellen Unternehmen ließen sich folgendermaßen zusammenfassen: er weist einerseits auf die Notwendigkeit hin, den Pluralismus der modernen Gesellschaften jenseits vereinfachenden Gegenüberstellungen und Hypothesen der funktionalen Differenzierung zu erfassen, und vorsichtig rekonstruktives theoretisches Vorgehen von der empirischen Feststellung von normativen kulturellen Inhalten zu unterscheiden (Peters 1993: 402; 1994: 127). Hauke Brunkhorst bearbeitet die in *Faktizität und Geltung* entwickelte Begrifflichkeit im Hinblick auf deren Anwendung in den Bereichen der Europa- und der Weltpolitik (Brunkhorst 2001; 2010; 2016). Klaus Günther entwickelt als Jurist Arbeiten zur kommunikativen Freiheit (Günther 1998; 2005).

⁷ Zur Teilnahme von Bernhard Peters an der „Arbeitsgruppe Rechtstheorie“, s. Peters (1993: 10). Als Beiträge insbesondere zur Soziologie des Rechts: Peters (1991; 2007: 31 ff.). Zur Bedeutung von Peters' Untersuchungen für *Faktizität und Geltung*, s. Habermas (2007) und Aubert (2015: 394ff.).

(2) Am 20. und 21. September 1992, also noch vor der Originalveröffentlichung von *Faktizität und Geltung* (Habermas 1996: 309), fand an der Benjamin N. Cardoso Law School in New York ein Treffen zur Diskussion des Werkes statt (Rosenfeld/Arato 1998). Die Beiträge der meisten Autoren, die an diesem Treffen teilnahmen, wurden von Habermas kommentiert (Habermas [1996] 1998).

Man darf sich hier auf den Austausch zwischen Luhmann und Habermas beschränken. Unter den Argumenten, die Luhmann in seiner Kritik von *Faktizität und Geltung* anführt, mag hier auf eines hingewiesen werden: mit seinem Insistieren auf die Möglichkeit gleichberechtigter Beteiligung aller am öffentlichen Diskurs blendet Habermas den Umstand massiver global erfahrener Ungleichheiten und Exklusionen aus (Luhmann 1993: 53; 56), was die legitimierenden Grundlagen des demokratischen Diskurses radikal erschüttert. Luhmann fragt sich, inwieweit das Buch noch an der Tradition der kritischen Theorie anschließt, und er endet seinen Beitrag damit, dass er Habermas dazu anregt, »meinetwegen in der Nachfolge von Marx, die Gesellschaft, so wie sie ist und wirkt, zu untersuchen, um Variationsmöglichkeiten zu finden, die eventuell zu weniger schmerzlichen Zuständen führen könnten. Könnten!« (Luhmann 1993: 172; dazu s. auch Neves 2009: 64). Zu diesem bestimmten Punkt nimmt Habermas in seiner Replik nicht ausdrücklich Stellung.

Die Diskussion zwischen Habermas und Rawls findet in einem anderen Rahmen statt, nämlich durch Veröffentlichungen im *Journal of Philosophy*. In dieser Debatte scheint es beiden Autoren vorwiegend daran zu liegen, auf eine stringenteren Formulierung des je eigenen Ansatzes hin zu arbeiten (ausdrücklich in diesem Sinne Rawls [1995] 1997: 142). Dabei hält Habermas insbesondere fest, dass der Philosophie keine privilegierte Stellung in einem demokratischen Lernprozess gewährt werden darf, in dem alle Teilnehmer selber, individuell und kollektiv, die Gleichursprünglichkeit von privaten und öffentlichen Freiheiten sollten erfahren können (s. insb. Habermas 1996: 122; 127).

(3) Viele Autor:innen beziehen sich im Zusammenhang ihrer eigenen Arbeit auf *Faktizität und Geltung*. In diesem der Rechtssoziologie gewidmeten Werk werden wir uns sozusagen als Stichprobe auf die in der *Zeitschrift für Rechtssoziologie* veröffentlichten Aufsätze beschränken, in welchen *Faktizität und Geltung* zitiert wird. Wenige dieser Aufsätze enthalten eine eingehendere Diskussion des Werkes, im Zusammenhang mit einem empirischen Ansatz, der Aspekte des Theorieangebots von Habermas verwertet (Brock et al. 2008, zur rechtlichen Regelung privater Überschuldung; Wielsch 2018, zur Rechtserzeugung im Falle des Eigentums; Metzger/Schrör 2022, zur Kenntnisnahme von Fachzeitschriften durch Juristen). In den meisten anderen Fällen ist ein einziger – je nachdem kritischer oder anerkennender – Hinweis auf *Faktizität und Geltung* vorzufinden.

Um auch Buchveröffentlichungen in dieser Diskussion zu berücksichtigen, mögen hier vier Autoren angeführt werden. Zwei beziehen sich auf *Faktizität und Geltung*, wenn auch kritisch, so doch als ein Werk, das in eine Richtung weist, auf welche hin auch sie zu arbeiten sich vorgenommen haben: Axel Honneth, in *Das Recht der Freiheit* (Honneth 2011), und Rainer Forst, in *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse* (Forst 2011). Zwei andere Autoren beziehen sich auf Habermas und insbesondere auf *Faktizität und Geltung* als einen Ansatz vertretend, von dem sie sich distanzieren wollen. Teubner, in seinem Buch *Verfassungsfragmente*, erwähnt *Faktizität und Geltung* als ein Werk, in welchem Habermas den Tatbestand der funktionalen Differenzierung in seiner Analyse der Öffentlichkeit nicht gebühlich berücksichtigt (Teubner 2012: 54, 140). In seinem Buch *Kritik der Rechte* erwähnt Christoph Menke *Faktizität und Geltung* als eine »idealistische Rechtstheorie« vertretend, welche den Umstand ignoriert, dass es keine Selbsthervorbringung von Rechten geben könne »ohne die Wirksamkeit materieller Triebe, Kräfte, des Nichtrechts im Recht« (Menke 2015: 159).

(4) Seit der Jahrtausendwende hat sich deliberative Demokratie zum Thema einer ausdifferenzierten Forschungsgemeinschaft etabliert. Dies dokumentiert insbesondere die Gründung in 2005 vom *Journal of Public Deliberation*, welches in 2020 zum *Journal of Deliberative Democracy* umgetauft wurde. In einem in der ersten Ausgabe dieser Zeitschrift veröffentlichten programmatischen Aufsatz werden Habermas und Rawls als die beiden Autoren zitiert, welche die Relevanz der Thematik frühzeitig erkannt hätten (Levine et al. 2005: 7). Im selben Aufsatz wird unter den Veröffentlichungen, die zur Anerkennung dieses Forschungsfeldes beigetragen hätten, der von William Regh 1997 mitherausgegebene Sammelband *Deliberative Democracy* angeführt (Bohman/Rehg 1997), welcher einen Aufsatz von Habermas enthält (Habermas [1989] 1997). Vor wenigen Jahren wurde ein *Oxford Handbook of Deliberative Democracy* veröffentlicht (Bächtiger et al. 2018), welches ein Interview von Habermas enthält (Habermas 2022: 69–87). Die enge Beziehung zwischen Habermas und dieser Forschungsgemeinschaft zeigte sich auch 2020 in der Veröffentlichung einer Sondernummer vom *Journal of Deliberative Democracy* zum Buch *Democracy Without Shortcuts* von Cristina Lafont (2019), eine der Herausgeberinnen des *Habermas Handbuchs* (Brunkhorst et al. 2009), eine Sondernummer, die von einem Interview von Habermas eingeleitet wird (Habermas 2020)⁸. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beitrag von Habermas zur Frage einer demokratischen Ausgestaltung der Weltgesellschaft diskutiert (von Bogdandy/Habermas 2013; Pratico 2022).

(5) Unter den Autor:innen, die *Faktizität und Geltung* im Zusammenhang einer Gesamtwürdigung des Beitrages von Habermas zum rechtssoziologischen Diskurs zitieren seien hier unter anderen José Antonio García Amado (2001), Peter Nielsen/Oliver Eberl (2006), Inger-Johanne Sand (2008), António Manuel Hespanha (2009), Pierre Guibentif (2010), Mathew Deflem (u. a. Deflem 2013) und Alfons Bora (u. a. 2023: 236–244) angeführt. Eine besondere Erwähnung verdient hier der Aufsatz von Erhard Blankenburg, »Diskurs oder Autopoiesis. Lassen sich Rechtstheorien operationalisieren?« (Blankenburg 1994). Dies ist der Aufsatz, durch welchen die *Zeitschrift für Rechtssoziologie Faktizität und Geltung* nach seiner Veröffentlichung zur Kenntnis nimmt. In ironischer Tonlage wird dabei festgestellt, dass das Werk, ebenso wie Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993), eher einen Theoriebedürfnis der Juristen befriedigt als den soziologischen Werkzeugkasten anreichert.

4 Mögliche Fortentwicklungen

Als Ausgangspunkt einer abschließenden Würdigung von *Faktizität und Geltung* aus rechtssoziologischer Sicht möchte ich auf Luhmanns Anregung an Habermas zurückkommen, »in der Nachfolge von Marx, die Gesellschaft, so wie sie ist und wirkt, zu untersuchen, um Variationsmöglichkeiten zu finden, die eventuell zu weniger schmerzlichen Zuständen führen könnten« (Luhmann 1993: 172). Ein Grund, weshalb Habermas diesen Aufruf unbeantwortet ließ, könnte sein, dass damit Luhmann genau sein eigenes Vorgehen beschreibt. Habermas widmet den Entwicklungen unserer modernen kommunikativen Praktiken deshalb seine Aufmerksamkeit, weil er vermutet, dass die durch diese erzeugte kommunikative Macht das Potenzial hat, soziale Zustände herbeizubringen, die für die an diese Praktiken beteiligten – nach Luhmanns Wortwahl – »weniger schmerzlich« sein könnten. Dabei geht es ihm darum, als Teilnehmer – Staats- bzw. Weltbürger und Philosoph – an der besseren Etablierung und Intensivierung geeigneter Kommunikationsformen teilzunehmen. Diese Kommunikationsformen sind eben die, welche er im Rahmen der oben vorgestellten diskurstheoretischen Rechtstheorie zu erfassen beansprucht.

⁸ Auch in Frankreich wird Habermas in Diskussionen zur deliberativen Demokratie zitiert. S. Reber (2020).

Aufgabe der Rechtssoziologie ist es nicht, an der Etablierung gewisser gesellschaftsweiten kommunikativen Verhältnissen mitzuwirken⁹. Es liegt aber in ihrem Arbeitsbereich festzustellen, welche Verhältnisse faktisch vorzufinden sind und wie sich das Recht in ihnen auswirkt. Ein solches Vorgehen könnte darin bestehen, das theoretische Angebot von Habermas als eine Konstellation von Hypothesen aufzugreifen und die Haltbarkeit dieser einem empirischen Test zu unterziehen (so etwa Bora 1999). So könnte eine rechtssoziologische Forschung sich ein bestimmtes Verfahren der Rechtssetzung oder die Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema zum Gegenstand geben und über die Dauer dieses Verfahrens parallel auf beide Seiten der Grenze zwischen dem Verfahren und seiner Umwelt die Kommunikationen einsammeln und systematisch analysieren¹⁰. Die Wahl dieses Verfahrens und die Ausgestaltung der Instrumente der Datensammlung könnte sich auf die Gesamtdarstellung der Gesellschaft stützen, die Habermas weitgehend der Systemtheorie entnimmt (s. oben 3 C 2). Die Inhaltsanalyse des gesammelten Materials könnte die Erstellung einer Typologie der angeführten Argumente ermöglichen (s. oben 3 C 3), und Indizien liefern bestimmter Wahrnehmungen der Stellung des Rechts in der Gesellschaft, die sich als Rechtsparadigma bezeichnen ließe (s. oben 3 C 4). Eine Rekonstruktion des Ablaufs der Kommunikationen auf beiden Seiten und der Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Kommunikationsebenen könnte Stoff liefern zur Diskussion der Fragen, was konkret unter kommunikativer Macht zu verstehen sein könnte, und was unter »Umwandlung kommunikativer Macht in administrative« (209; s. oben 3 C 1). Grundsätzlicher könnte es darum gehen, sich mit der Hypothese auseinanderzusetzen, gemäß welcher das beobachtete Verfahren geeignet wäre, etwas zu leisten, was als Vermittlung zwischen System und Lebenswelt qualifiziert werden könnte. Die in Bora (1999) gesammelten Befunde lassen sich im Sinne einer Falsifizierung einer solchen Hypothese deuten, was den Autor dazu führt, auf einem von Luhmann inspirierten systemtheoretischen Begriffsapparat zurückgreifend, Wege der sozialen Integration über strukturelle Kopplungen zwischen den im Verfahren aufeinandertreffenden Funktionssystemen zu suchen.

Schon in seiner Anlage würde ein solches empirisches Vorgehen – sozusagen mit Habermas über Habermas hinaus – mehr Aufmerksamkeit den Rechtserfahrungen von nicht-Juristen widmen als diese in *Faktizität und Geltung* verdienen, wo die Fragen der juristischen Argumentation und die Typologie der Rechtsparadigmen im Wesentlichen mit Bezug auf Diskussionen behandelt werden, die sich in der Juristenwelt abspielen. Bei der Analyse der Rechtserfahrung von nicht-Juristen darf man vermuten, dass juristische Argumente auch in den autonomen Öffentlichkeiten formuliert werden, und dies zum Teil eben im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf den im Rahmen der rechtlichen Verfahren stattfindenden Diskurs. Und kommt das Recht in den autonomen Öffentlichkeiten zur Sprache, dann möglicherweise auf Grund von Wahrnehmungen der Stellung des Rechts in der Gesellschaft, welche sich als Rechtsparadigmen von nicht-Juristen bezeichnen ließen.

Über diese empirische Erweiterung hinaus kann hier auf drei Punkte hingewiesen werden, welche Diskussionen erfordern, die über den von *Faktizität und Geltung* abgesteckten begrifflichen Rahmen hinausgehen müssten.

⁹ Wohl aber an der Identifizierung und Aufrechterhaltung jener Kommunikationsverhältnissen, die zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich sind, was sich nicht völlig von der Problematik der gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen trennen lässt.

¹⁰ Eine vergleichbare Forschung wurde in Frankreich durchgeführt, mit Verweis auf Habermas. Dabei ging es jedoch nicht um ein gewöhnliches Verfahren der Rechtssetzung, sondern um eine von der Regierung einberufene Bürgerversammlung, deren Aufgabe es war, Leitlinien auszuarbeiten für die künftige Gesetzgebung zu den gegenüber dem Klimawandel zur ergreifenden Massnahmen: die *Convention citoyenne pour le climat* (Reber 2020).

(1) Fragwürdig ist der knappe Hinweis von Habermas auf die Tatsache, dass in Familie und Schule »das Recht erst im Konfliktfall aus seiner Hintergrundpräsenz hervortritt« (240), und dies aus zwei Gründen. Einerseits könnte die Wahrnehmung von Rechten in diesen Zusammenhängen eine Rolle spielen, die über das hinausgeht, was sich als »Hintergrundpräsenz« bezeichnen ließe, selbst wenn es sich um Bereiche handelt, die nicht in derselben Weise verrechtlicht sind wie wirtschaftliche Transaktionen oder Beziehungen zwischen Staatsverwaltungen und Rechtsadressaten. Andererseits müsste die Liste der sozialen Bereiche, in denen das Recht eine solche zweitrangige Rolle spielt, erweitert werden, und könnte insbesondere unter anderem soziale Zusammenhänge einschließen, wie sie sich zum Beispiel im wissenschaftlichen Bereich bilden.

(2) In seiner Rekonstruktion demokratischer Verhältnisse richtet Habermas seine Aufmerksamkeit auf jene Verfahren, in denen Staatsbürger:innen die Gelegenheit gewährt wird, ihre politischen Rechte auszuüben: über Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, und Teilnahme an der öffentlichen Diskussion von Verfahren der Rechtssetzung oder Rechtsprechung. Dieser Ansatz lässt den Tatbestand unberücksichtigt, dass viele Staatsbürger:innen auch dadurch am demokratischen Gemeinwesen teilnehmen, dass sie an den Operationen jener Organisationen teilnehmen, durch welche sich die rechtsstaatliche Demokratie verwirklicht. Dazu gehören, neben dem von Habermas berücksichtigten Gerichtswesen, u. a. das Gesundheitswesen, das Erziehungssystem, die Medien, die wissenschaftliche Forschung. Will man die demokratische Wirklichkeit erfassen, und die Rolle des Rechts in dieser, sind auch die Beziehungen zum Recht der Handlungen von den in diesen Bereichen tätigen Staatsbürger:innen zu berücksichtigen. Diese Staatsbürger:innen haben sich für ihre Tätigkeit entschieden mit einer gewissen Wahrnehmung der Freiheit, die ihnen in ihrer Berufswahl rechtlich zuerkannt wird, und sie üben Berufe aus, denen bestimmte Freiheiten rechtlich anerkannt wurden. Schließlich üben sie diese Berufe in Zusammenhänge aus, die in bedeutendem Masse verrechtlicht sind, wie eben unter (1) festgehalten wurde¹¹. Hier ist jedoch auch festzuhalten, dass in diesen Zusammenhängen auch nichtrechtliche Normensysteme eine wichtige Rolle spielen: berufliche Standards, ethische Regeln, Methodologie, usw. Womit die Rechtssoziologie hier auf eine ihrer identitätsstiftenden Thematiken zurückgeführt wird, nämlich des normativen Pluralismus. Und dass, als Voraussetzung von individuellen und kollektiven Handlungen, die in diesen Zusammenhängen an demokratischen Verhältnissen beitragen, dort auch Funktionssysteme operieren, zwischen denen Kopplungen zustande kommen sollten, welche deren Integration, sowie, jenseits deren Grenzen, die Integration der Gesellschaft fördern könnten (Bora 1999; 2023). Womit die Rechtssoziologie einmal mehr auf die Notwendigkeit stößt, ihren theoretischen Pluralismus zu pflegen und zu nutzen.

(3) Wie sich die Existenz von Rechtsparadigmen empirisch belegen lässt, und welche Paradigmen sich etablieren konnten, sind Fragen, die eine rechtssoziologische Behandlung verdienen. Als Hypothese sei hier angeführt, dass gewisse Wahrnehmungen des Rechts heute ein viertes Paradigma indizieren könnten, nämlich ein ökologisches Rechtsparadigma: nach dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz von prekarierten Bevölkerungsteilen, dem Schutz der autonomen Öffentlichkeiten, könnte es nun auch um die Konstitutionalisierung der Beziehungen zwischen der industrialisierten Menschheit und ihrer Umwelt gehen.

Literatur

¹¹ Die in den Punkten (1) und (2) vertretene Erweiterung des Feldes der rechtssoziologischen Rekonstruktion der Erfahrungen und Auswirkungen von Rechten kommt Honneths Anspruch entgegen, über das Unternehmen von Habermas hinaus eine normative Rekonstruktion »auf der ganzen Breite der aktuellen Entwicklung aller zentralen institutionellen Wertsphären durchzuführen« (Honneth 2011: 120).

Aubert, Isabelle (2015): *Habermas – Une théorie critique de la société*, Paris: CNRS Éditions.

Bächtiger, André/John S. Dryzek/Jane Mansbridge/Mark E. Warren (Hrsg.) (2018) *Oxford Handbook of Deliberative Democracy*. Oxford: Oxford University Press.

Blankenburg, Erhard (1994) Diskurs oder Autopoiesis. Lassen sich Rechtstheorien operationalisieren? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15: 115–125.

von Bogdandy, Armin/Jürgen Habermas (2013) Discourse Theory and International Law: An Interview with Jürgen Habermas. *VerfBlog*, 2013/5/12. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/discourse-theory-and-international-law-an-interview-with-jurgen-habermas/>, DOI: 10.17176/20170216-185041 [01.07.2023].

Bohman, John/William Rehg (Hrsg.) (1997) *Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics*. Cambridge (MA): The MIT Press.

Bora, Alfons. 1999. *Differenzierung und Inklusion: Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften*. Baden-Baden: Nomos

Bora, Alfons (2023) *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht. Soziologische Theorie des Rechts 1*. Wiesbaden: Springer.

Brock, Ditmar/Götz Lechner/Wolfram Backert (2008) Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz. Probleme und Lösungsansätze bei der rechtlichen Regelung von privater Überschuldung aus rechtssoziologischer Sicht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 29: 235-259

Brunkhorst, Hauke (2001) Globale Solidarität: Inklusionsprobleme der modernen Gesellschaft, S. 605-626 in Wingert/Günther (2001).

— (2010) Cosmopolitanism and Democratic Freedom, S. 171-195 in Thornhill, Chris/Samantha Ashenden (Hrsg.) *Legality and Legitimacy: Normative and Sociological Approaches*. Baden-Baden: Nomos.

— (2016) The European Dual State: The Double Structural Transformation of the Public Sphere and the Need for Repoliticization, S. 239–273 in Přibáň, Jiří (Hrsg.), *Self-Constitution of European Society. Beyond EU Politics Law and Governance*. London and New York: Routledge.

Brunkhorst, Hauke/Regina Kreide/Cristina Lafont (Hrsg.) (2009) *Habermas-Handbuch*. Stuttgart-Weimar: J.B. Metzler.

Brunkhorst, Hauke/Stefan Müller-Doohm (2009) Intellektuelle Biographie, S. 1–14 in Brunkhorst et al. (2009).

Deflem, Mathieu (2013) The Legal Theory of Jürgen Habermas: Between the Philosophy and the Sociology of Law, S. 75–90 in Reza Banakar/Max Travers (Hrsg.) *Law and social theory*. Oxford/Portland: Hart Publishing.

Forst, Rainer (2011) *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*. Berlin: Suhrkamp.

García Amado, Juan Antonio (2001), »Habermas y el derecho«, in: Juan Antonio García Amado (Hg.) *El derecho en la teoría social – Diálogo con catorce propuestas actuales*, Madrid: Dykinson, 357–398.

Guibentif, Pierre (2010) *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu. Une génération repense le droit*. Paris: Lextenso-Librairie générale de droit et de jurisprudence.

Günther, Klaus (1988) *Der Sinn für Angemessenheit*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— (1998) Communicative Freedom, Communicative Power, and Jurisgenesis, S. 234–254 in Rosenfeld/Arato (1998).

— (2005) *Schuld und kommunikative Freiheit*. Frankfurt-am-Main: Vittorio Klostermann.

Habermas, Jürgen ([1962] 1990) *Strukturwandel der Öffentlichkeit : Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Darmstadt/Neuwied: Luchterhand, 1962 (Neuaufgabe mit neuem Nachwort, Frankfurt-am-Main: Suhrkamp, 1990).

— (1968) *Erkenntnis und Interesse*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— ([1980] 1981) Die Moderne – Ein unvollendetes Projekt, *Die Zeit* 19. September 1980 (wiederveröffentlicht S. 444-462 in Jürgen Habermas, *Kleine politische Schriften I-IV*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp, 1981).

— (1981) *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp (2 Bde.).

— ([1989] 1994) Ist der Herzschlag der Revolution zum Stillstand gekommen? S. 7-36 in Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.) *Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp, 1989; unter dem Titel Volkssouveränität als Verfahren, S. 600-631 in Habermas ([1992] 1994) wiederveröffentlicht.

— ([1989] 1997) Popular Sovereignty as Procedure. S. 35-66 in Bohman/Rehg (1997) (engl. Fassung von Habermas [1989] 1994).

— (1990) Der DM-Nationalismus, *Die Zeit* 30 März 1990, S. 62 s. (überarbeitete Fassung: Nochmals: Zur Identität der Deutschen. Ein einig Volk von aufgebrachten Wirtschaftsbürgern, S. 205-224 in Jürgen Habermas, *Die nachholende Revolution – Kleine politische Schriften VII*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— ([1992] 1994) *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp, 1992 (vierte, durchgesehene und um ein Nachwort und Literaturverzeichnis erweiterte Auflage 1994; englische Fassung: *Between Facts and Norms. Contributions to a Discourse Theory of Law and Democracy*. Cambridge (MA): MIT Press, 1998).

— (1996) *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— (1998) Habermas Responds to his Critics, S. 381–452 in Rosenfeld/Arato (1998) (deutsche Fassung S. 309–398 in Habermas 1996).

— (2007), Vorwort, S.7–9 in Peters (2007).

— (2009) *Philosophische Texte*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— (2019) *Auch eine Geschichte der Philosophie*. Berlin: Suhrkamp (2 Bde.).

— (2020). Commentary on Cristina Lafont, *Democracy Without Shortcuts*. *Journal of Deliberative Democracy*, 16(2): 10–14 [DOI: <https://doi.org/10.16997/jdd.397>].

— (2022) *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen/Ludwig Von Friedeburg/Christoph Oehler/Friedrich Wetz (1961) *Student und Politik. Eine soziologische Untersuchung zum politischen Bewusstsein Frankfurter Studenten*. Neuwied: Luchterhand.

Hespanha, António Manuel (2009) *O Caleidoscópio do Direito. O Direito e a Justiça nos Dias e no Mundo de Hoje*. Coimbra: Almedina.

Honneth, Axel (2011) *Das Recht der Freiheit*. Berlin: Suhrkamp.

Lafont, Cristina (2019). *Democracy without shortcuts: A Participatory Conception of Deliberative Democracy*. Oxford: Oxford University Press.

Levine Peter/Archong Fung/John Gastil (2005) Future Directions for Public Deliberation. *Journal of Public Deliberation* 1(1) [doi: <https://doi.org/10.16997/jdd.24>].

Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— ([1993] 1998) *Quod omnes tangit*. Anmerkungen zur Rechtstheorie von Jürgen Habermas. *Rechtshistorisches Journal* 12: 36-56 (englische Fassung S. 157–172 in Rosenfeld/Arato 1998).

Menke, Christoph (2015) *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.

Metzger, Axel/Simon Schrör (2022) Zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik: Wie Juristen Gesetzgebungsverfahren in Fachzeitschriften begleiten. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42: 243–269.

Möllers, Christoph (2009) Demokratie und Recht – *Faktizität und Geltung* (1992), S. 254–263 in Brunkhorst et al. (2009).

Neves, Marcelo (2009), Systemtheorie, S. 61-65 in Brunkhorst et al. (2009).

Niesen, Peter/Oliver Eberl (2006): »Demokratischer Positivismus: Habermas und Maus«, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart: Luzius & Luzius, 3–28.

Peters, Bernhard (1991) *Rationalität, Recht und Gesellschaft*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— (1993) *Die Integration moderner Gesellschaften*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

— (1994) On Reconstructive Legal and Political Theory. *Philosophy and Social Criticism* 20: 45–70.

— (2007) *Der Sinn von Öffentlichkeit*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.

Prattico, Emilie (Hrsg.) (2022) *Habermas and the Crisis of Democracy. Interviews with Leading Thinkers*. London: Routledge.

Rawls, John ([1995] 1997) Reply to Habermas. *Journal of Philosophy* 92 (hier auf Grundlage der französischen Übersetzung zitiert: Réponse à Habermas. S. 49–142, in Jürgen Habermas/John Rawls [1997] *Débat sur la justice politique*. Paris: Cerf).

Reber, Bernard (2020) Précautions et innovations démocratiques. *Archives de philosophie du droit* 62 : 399–425.

Rosenfeld, Michel/Andrew Arato (Hrsg.) (1998) *Habermas on Law and Democracy. Critical Exchanges*. Berkeley / Los Angeles: University of California Press.

Sand, Inger-Johanne (2008) The Interaction of Society, Politics and Law: The Legal and Communicative Theories of Habermas, Luhmann and Teubner. S. 45–75, in Peter Wahlgren (Hrsg.) *Law and Society*. Stockholm : Stockholm Institute for Scandinavian Law.

Skordas, Achilles/Peer Zumbansen (2009) *The Kantian Project of International Law: Engagements with Jürgen Habermas' The Divided West*. *German Law Journal* 10. Abrufbar unter: <https://germanlawjournal.com/volume-10-no-01/> [01.07.2023]

Teubner, Gunther (2012) *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*. Berlin: Suhrkamp.

Wielsch, Dan (2018) Die Vergesellschaftung rechtlicher Grundbegriffe. Vom Universalismus zum Multilateralismus in der Rechtserzeugung am Beispiel des Eigentums. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38: 304–337.

Wingert, Lutz/Klaus Günther (Hrsg.) (2001) *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*. Frankfurt-am-Main: Suhrkamp.